



Beschluss des Stadtrats

vom 25. März 2026

GR Nr. 2026/19

Nr. 1054/2026

Schriftliche Anfrage von Severin Meier, Selina Walgis und Serap Kahrman betreffend Brandschutz in Betrieben mit hoher Personenbelegung, Kriterien und personelle Ressourcen für die Brandschutzkontrollen, Anzahl Kontrollen in den letzten Jahren, festgestellte Mängel, Kontrolle nachträglicher Innenausbauten, Vorgaben für offene Flammen und brandgefährliche Effekte in Innenräumen sowie Massnahmen gestützt auf die Lehren aus Crans-Montana

Am 14. Januar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Severin Meier (SP), Selina Walgis (Grüne) und Serap Kahrman (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/19, ein:

Vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe in Crans-Montana stellen sich Fragen zum Brandschutz. Insbesondere in Betrieben mit hoher Personenbelegung stellen brennbare Innenausbauten, blockierte Fluchtwege sowie ungenügende oder zu seltene Kontrollen ein erhebliches Risiko dar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien und mit welcher Regelfrequenz werden Brandschutzkontrollen in bei Bars, Clubs, Eventlokalen, Hotels und besetzten Liegenschaften durchgeführt (risikobasiert nach Nutzung, Personenbelegung, Bauweise, Vorgeschichte von Mängeln etc.)?
2. Wie viele Brandschutzkontrollen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in der Stadt Zürich in den Kategorien Bars, Clubs, Eventlokale, Hotels und besetzte Liegenschaften durchgeführt (bitte nach Kategorie aufschlüsseln)?
3. Welche Mängel werden bei Kontrollen am häufigsten festgestellt (insbesondere betreffend Fluchtwege, Brandabschottungen, Türsysteme, Brandmeldeanlagen, Belegung), und wie stellt der Stadtrat sicher, dass Mängel fristgerecht behoben werden (Nachkontrollen, Fristenmanagement, Sanktionen)?
4. Wie wird sichergestellt, dass nachträgliche Innenausbauten in Betrieben mit Publikumsverkehr nur mit zulässigen, brandschutzkonformen Materialien ausgeführt werden?
5. Welche Vorgaben und Bewilligungspraxen gelten in der Stadt Zürich für offene Flammen und brandgefährliche Effekte in Innenräumen (z. B. Kerzeninszenierungen, Tischfeuerwerk, Partyfontänen), und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?
6. Plant der Stadtrat im Jahr 2026, gestützt auf die Lehren aus Crans-Montana, zusätzliche Massnahmen (z. B. Schwerpunktkontrollen, Anpassungen der Kontrollfrequenz, Sensibilisierung der Betreiberinnen und Betreiber)? Falls ja, welche und bis wann?
7. Über welche personellen Ressourcen verfügt die zuständige Stelle für Brandschutzkontrollen, und sieht der Stadtrat einen Bedarf für Aufstockungen oder Prozessanpassungen, um den Vollzug wirksam sicherzustellen?



2/7

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Nach welchen Kriterien und mit welcher Regelfrequenz werden Brandschutzkontrollen in bei Bars, Clubs, Eventlokalen, Hotels und besetzten Liegenschaften durchgeführt (risikobasiert nach Nutzung, Personenbelegung, Bauweise, Vorgeschichte von Mängeln etc.)?

In der Stadt Zürich werden Brandschutzkontrollen risikobasiert und turnusgemäss durchgeführt. Grundlage sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie kantonale Gesetze und Weisungen. Gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG, LS 861.1) liegt der Vollzug bei der Gemeindefeuerpolizei unter Aufsicht der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ). Die für die Stadt Zürich zuständige Gemeindefeuerpolizei ist die Feuerpolizei von Schutz & Rettung (SRZ). Die GVZ hat in der «Weisung 20.02 Feuerpolizeiliche Kontrollen» vom 1. April 2017¹ (nachfolgend Weisung 20.02 genannt) Vorgaben zu Kontrollintervallen festgelegt. Entscheidendes Kriterium ist das Gefährdungspotenzial, insbesondere die Personenbelegung eines Betriebs.

Konkret gelten im Kanton Zürich folgende Intervalle: Lokale mit über 300 Personen Fassungsvermögen (z. B. grosse Clubs, Discos, Konzertsäle, Theater) werden alle zwei Jahre feuerpolizeilich kontrolliert. Diese Überprüfungen übernimmt in der Stadt Zürich im Auftrag der GVZ die Feuerpolizei von SRZ. Kleinere Lokale (unter 300 Personen) unterstehen einer 4-Jahres-Kontrolle durch die jeweilige Gemeindefeuerpolizei. Für gewisse Gebäudetypen oder besondere Risiken können abweichende Intervalle gelten. Die periodischen Kontrollen bewegen sich zwischen zwei und sechs Jahren. Kleinere Gastronomiebetriebe mit weniger als 300 Plätze unterstehen der Eigenverantwortung, es sind keine periodischen Kontrollen vorgeschrieben.

Neben diesen routinemässigen periodischen Kontrollen werden auch anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, so dass bei bestimmten Ereignissen oder Hinweisen die Feuerpolizei ausserhalb des regulären Turnus einschreitet. Die Behörde kann beispielsweise bei grösseren Veranstaltungen ausserhalb der üblichen Nutzung, bei einer Nutzungsänderung eines Gebäudes (wenn etwa ein Gebäude einer neuen Verwendung zugeführt wird) oder nach Umbauten an sicherheitstechnischen Anlagen zusätzliche Kontrollen anordnen. Weiter erfolgen stichprobenartige, unangekündigte Kontrollen, im Gastronomiebereich auch nachts. Bei Hinweisen aus der Bevölkerung auf Missstände werden sogenannte «Von-Fall-zu-Fall»-Kontrollen durchgeführt. Bei diesen spontanen Inspektionen wird vor allem geprüft, ob Fluchtwege frei sind und die zulässige Personenzahl eingehalten wird.

Die rechtliche Verantwortung für den vorbeugenden Brandschutz liegt primär bei Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Betreiberinnen und Betreibern und muss durch diese durch Eigenkontrollen wahrgenommen werden.

Die Weisung 20.02 definiert dies unter Ziffer 4 «Eigenkontrolle» wie folgt (Auszug):

¹ https://www.gvz.ch/_file/266/weisung-20-02-fp-kontrollen.pdf



3/7

Der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung unterstehen (ausgenommen die entsprechenden Nutzungen in Hochhäusern):

- alle Wohnbauten;
- Bauten mit besonderer Zweckbestimmung, bei denen die feuerpolizeiliche Sicherheit durch spezialisiertes, betriebseigenes Personal (z. B. SIBE-Brandschutz) oder durch Kontrollen anderer Instanzen ausreichend gewährleistet ist, wie Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Trafostationen, Zivilschutzbauten;
- in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung;
- industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung (z. B. Metallindustrie, Autogewerbe, Tankstellen);
- Gastwirtschaftsbetriebe mit weniger als 300 Plätzen;
- Landwirtschaftliche Betriebe;
- nicht öffentlich zugängliche Parkings mit einer Brandabschnittsfläche bis 4 800 m² (eingeschossig) resp. bis 2 400 m² (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- Büro- und Verwaltungsbauten;
- Bauten hoher Sachwertkonzentrationen (Zentral-, Hochregal-, Zollfreilager).

Frage 2

Wie viele Brandschutzkontrollen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in der Stadt Zürich in den Kategorien Bars, Clubs, Eventlokale, Hotels und besetzte Liegenschaften durchgeführt (bitte nach Kategorie aufschlüsseln)?

Die Aufschlüsselung der infrage stehenden Informationen erfolgt in der untenstehenden Tabelle nach den Nutzungen/Nutzungsarten gemäss Weisung 20.02 (vgl. Antwort zu Frage 1).

Besetzte Liegenschaften sind in der Regel nicht bewilligt, werden also nicht im normalen Kontrollturnus geführt. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Liegenschaften in der Regel um Wohnbauten, die der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung unterstehen. Sie unterliegen somit keinem Kontrollturnus der Feuerpolizei. In Einzelfällen wurden aufgrund von Hinweisen «Von-Fall-zu-Fall»-Kontrollen in besetzten Liegenschaften oder Arealen vorgenommen (z. B. Koch-Areal).

Nutzung	Nutzungsarten gemäss Weisung GVZ	*Periodische Kontrolle	2023	2024	2025
Clubs	Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume über 300 Personen	Ja	59	41	34
Clubs	Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume bis 300 Personen	Ja	31	27	29
Eventlokale	Räume mit Belegung über 300 Personen (z. B. Mehrzwecksäle, Turnhallen, Sportanlagen, Museen)	Ja	18	10	7
Eventlokale	Räume mit Belegung bis 300 Personen (z. B. Mehrzwecksäle, Turnhallen, Sportanlagen, Museen)	Nein	0	0	4
Hotels	Hotel, Pension, Ferienhaus über 50 Personen	Ja	53	18	32
Hotels	Hotel, Pension, Ferienhaus ab 20 bis 50 Personen	Ja	19	15	10



4/7

Bars/Restaurants	Gastwirtschaftsbetriebe über 300 Personen	Ja	7	3	9
Bars/Restaurants	Gastwirtschaftsbetriebe bis 300 Personen	Nein	20	31	26
besetzte Liegenschaften (EFH, MFH, Bürogebäude)		Nein	0	0	0
Total Anzahl Kontrollen			207	145	151

- *Periodische Kontrolle → Ja = periodische Kontrolle durch Behörde gemäss Weisung GVZ
- *Periodische Kontrolle → Nein = Eigenverantwortung Eigentümer-/Nutzerschaft; keine periodische Kontrolle durch Behörde gemäss Weisung GVZ

Frage 3

Welche Mängel werden bei Kontrollen am häufigsten festgestellt (insbesondere betreffend Fluchtwege, Brandabschottungen, Türsysteme, Brandmeldeanlagen, Belegung), und wie stellt der Stadtrat sicher, dass Mängel fristgerecht behoben werden (Nachkontrollen, Fristenmanagement, Sanktionen)?

Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft. Ursache für Mängel ist vielfach das fehlende Wissen oder Verständnis betreffend die Eigenverantwortung. Bei feuerpolizeilichen Kontrollen treten am häufigsten betriebliche Mängel auf, gefolgt von technischen und baulichen Mängeln, welche folgend nach Kategorien aufgelistet werden:

Fluchtwege

- Verstellte Fluchtwege
- Verschlussene Notausgangstüren
- nicht funktionierende Panikverschlüsse an Notausgangstüren
- Brandschutztüren, die mit Keilen, Draht oder ähnlichen Gegenständen offengehalten werden

Brandschutztechnische Bezeichnungen und Signalisationen

- unzureichend gekennzeichnete Fluchtwege
- Rettungszeichen nicht vorhanden/zeigen falsche Fluchtrichtung an
- Beleuchtungsmittel in Rettungszeichen defekt
- Löschmittel falsch platziert
- Löschmittel nicht vorhanden

Offene Abschottungen in Bauteilen

- Leitungsdurchführungen nicht korrekt ausgeführt/abgeschottet
- Ausschnitte/Gitter in Brandschutztüren, welche nicht erlaubt sind

Wenn die Feuerpolizei solche Mängel feststellt, wird deren Behebung konsequent eingefordert. Die Verantwortlichen (Eigentümer-/Nutzerschaft) erhalten einen Kontrollrapport mit den Beanstandungen. Darin wird eine Frist angesetzt, bis wann die Mängel zu beheben sind. Kleinere Probleme, wie etwa entfernbare Hindernisse vor Notausgängen oder Keile unter Türen, müssen sofort oder innert kurzer Frist behoben werden. Für die Behebung komplexerer baulicher Mängel erhalten die Verantwortlichen eine angemessene Frist mit Nachkontrolle. Die



5/7

Feuerpolizei kontrolliert die fristgerechte Mängelbehebung, entweder durch einen erneuten Augenschein vor Ort oder durch die Einforderung von Nachweisen (z. B. Fotos oder Protokolle). Werden Auflagen ignoriert oder zeigt sich bei der Nachkontrolle, dass ein gravierender Mangel weiterhin besteht, greifen weitere Sanktionen. Bei solchen kommen beispielsweise eine Verweigerung der Bezugsbewilligung bei Neubauten, eine angeordnete Reduktion der Personenbelegung, Ersatzmassnahmen wie eine Feuerwache vor Ort oder temporäre Lokalschliessungen in Frage.

Frage 4

Wie wird sichergestellt, dass nachträgliche Innenausbauten in Betrieben mit Publikumsverkehr nur mit zulässigen, brandschutzkonformen Materialien ausgeführt werden?

Grundsätzlich unterliegen Bau- und Umbauarbeiten in bestehenden Gebäuden den baurechtlichen Bewilligungsverfahren, in denen der Bereich Brandschutz integriert ist. Bereits in der Planungs- und Bewilligungsphase eines Umbaus formuliert die Feuerpolizei als Fachstelle Auflagen und Massnahmen, die einzuhalten sind. Die Brandschutzexpertinnen- und -experten der Feuerpolizei prüfen die Baupläne im Rahmen dieses Verfahrens und begleiten die Umsetzung der Brandschutzmassnahmen während der Bauausführung. Die Massnahmen und Kontrollen sind abhängig von Art und Nutzung des jeweiligen Objekts.

Frage 5

Welche Vorgaben und Bewilligungspraxen gelten in der Stadt Zürich für offene Flammen und brandgefährliche Effekte in Innenräumen (z. B. Kerzeninszenierungen, Tischfeuerwerk, Partyfontänen), und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Inneren von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der Feuerpolizei um eine Bewilligung zu ersuchen. Diese Gesuche werden geprüft und allfällige Massnahmen definiert. Dazu kann beispielsweise gehören, einen zu kleinen Abstand zum Publikumsbereich zu vergrössern oder die für die gewählten Pyroprodukte zu knappe Distanz in der Höhe zu Traversenkonstruktionen für Lichtanlagen, Beschallung oder Dekorationselemente zu vergrössern. Die Einhaltung der Vorgaben wird stichprobenmässig kontrolliert.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) gemäss Art. 7 Abs. 2 Sprengstoffverordnung (SprstV, SR 941.411). Typische Artikel dieser Kategorie sind sogenannte «Lady Cracker», Wunderkerzen, Tischbomben, Knallerbsen sowie kleine Fontänen, die in der Schweiz an Personen ab 12 Jahren verkauft werden dürfen. Wichtig ist, dass bei Gebrauch von solchen Artikeln die Herstellerangaben und Gebrauchsanweisungen zu beachten sind.

Der leitende Ausschuss des Interkantonalen Organs technische Handelshemmnisse (IOTH) plant, der IOTH-Plenarversammlung vom 6. März 2026 als Sofortmassnahme nach der Brandkatastrophe in Crans-Montana ein schweizweites Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen zu beantragen. Davon ausgenommen sollen die bereits heute bewilligungspflichtigen Kategorien von Feuerwerkskörpern bleiben.



6/7

Frage 6

Plant der Stadtrat im Jahr 2026, gestützt auf die Lehren aus Crans-Montana, zusätzliche Massnahmen (z. B. Schwerpunktkontrollen, Anpassungen der Kontrollfrequenz, Sensibilisierung der Betreiberinnen und Betreiber)? Falls ja, welche und bis wann?

Der Stadtrat sieht nach dem Brand in Crans-Montana keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für zusätzliche Sondermassnahmen. Es bestehen keine bekannten Versäumnisse. Vielmehr setzt die Feuerpolizei auf enge Zusammenarbeit mit den Betreiberinnen und Betreibern von Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieben. Die Feuerpolizei stellt fest, dass sich die Verantwortlichen ihrer Rolle bewusst sind und mit hoher Sorgfalt agieren. Besonders im Umgang mit offenen Flammen wird auf Eigenverantwortung gesetzt: Diese sind in Innenräumen grundsätzlich untersagt. Die meisten Betriebe halten sich freiwillig an dieses Verbot und verzichten zudem bewusst auf riskante Effekte.

Die Feuerpolizei hat die Bar- & Clubkommission nochmals auf ihr bestehendes Angebot für freiwillige Kontrollen beziehungsweise Sensibilisierungsmassnahmen aufmerksam gemacht. Im Sinne einer Dienstleistung kann dieses Angebot bei Bedarf genutzt werden, um von Brandschutzexpertinnen- und -experten nochmals gezielt auf zentrale Brandschutzthemen aufmerksam gemacht zu werden und um offene Fragen zu klären. Die Sensibilisierung kann beispielsweise in Form von freiwilligen Begehungen, kurzen Beratungsgesprächen vor Ort, der Auffrischung von zentralen Verhaltensregeln im Ereignisfall oder durch kompakte Informationsinputs für Betreiberinnen und Betreiber sowie Mitarbeitende erfolgen.

Zudem besteht seit jeher bei der Feuerpolizei das Angebot einer Kurzberatung. Von Montag bis Freitag kann ohne Voranmeldung von 8.00–9.00 Uhr eine Beratung durch eine Brandschutzexpertin oder einen Brandschutzexperten in Anspruch genommen werden.

Frage 7

Über welche personellen Ressourcen verfügt die zuständige Stelle für Brandschutzkontrollen, und sieht der Stadtrat einen Bedarf für Aufstockungen oder Prozessanpassungen, um den Vollzug wirksam sicherzustellen?

Die Feuerpolizei von SRZ umfasst per Stichtag 31. Dezember 2025 einen Bestand von 31 Mitarbeitenden. Davon sind 26 Mitarbeitende ausgebildete eidg. dipl. Brandschutzexpertinnen- und -experten VKF. Die Feuerpolizei von SRZ ist mit ausreichenden Ressourcen besetzt, um ihrer Tätigkeit nachkommen zu können. Anpassungen sind nicht angezeigt, da die Abteilung gut funktioniert und über eine hohe Kompetenz verfügt.

Im Sinne einer transparenten Einordnung ist festzuhalten, dass vor der Sistierung des Projekts «Brandschutzvorschriften 2026» (BSV 2026) ein substanzieller Abbau von Stellen bei der Feuerpolizei in Vorbereitung war. Die im Projekt BSV 2026 geplante Deregulierung, insbesondere die deutlich reduzierten behördlichen Abnahmekontrollen bei Bauvorhaben sowie die Verlängerung der Intervalle auf zehn Jahre bei periodischen Kontrollen, würden die Aufgaben der Feuerpolizei stark reduzieren. Die bisherige Anzahl an Brandschutzexpertinnen- und -experten könnte nicht mehr gerechtfertigt werden. Um einem drohenden Stellenabbau zuvorzukommen, wurden freiwerdende Stellen infolge Fluktuation bereits nicht mehr nachbesetzt. Mit dem kom-



7/7

munizierten «Marschhalt» im Projekt BSV 2026 (siehe Medienmitteilung der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen [VKG] vom 6. Januar 2026²) wurde diese Entwicklung gestoppt; eine erste vakante Stelle bei SRZ wurde inzwischen wieder ausgeschrieben.

Aktuell ist noch offen, welche Auswirkungen das Projekt BSV 2026 genau haben wird. Am 23. Januar 2026 wurde von der VKG angekündigt, der leitende Ausschuss des IOTH setze sich zum Ziel, die künftigen Brandschutzvorschriften per Herbst 2027 in Kraft zu setzen.³

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter

² <https://www.vkg.ch/de/publikationen/medienmitteilungen/neue-schweizerische-brandschutzvorschriften-marschhalt-bei-liberalisierungsbestrebungen-und-ueberpruefung>

³ <https://www.vkg.ch/de/publikationen/medienmitteilungen/revision-der-schweizerischen-brandschutzvorschriften-sofortmassnahme-pyroverbot-und-weiteres-vorgehen>